





## Zielführende Untersuchung.

Wenn Sie Ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber als Sportschütze oder aus beruflichen Gründen eine Erlaubnis für den Umgang mit Schusswaffen benötigen, sind Sie verpflichtet, neben anderen Voraussetzungen ein Zeugnis über Ihre persönliche Eignung gemäß dem Waffengesetz beizubringen (§ 6 Abs. 3 WaffG).

Auch wenn Sie bereits **Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis** sind, kann die zuständige Behörde in bestimmten Fällen (bei Eignungsbedenken) die Vorlage eines solchen Zeugnisses von Ihnen anfordern (§ 6 Abs. 2 WaffG).

## Anerkanntes Verfahren.

AVUS führt mit Ihnen die **fachpsychologische Untersuchung** durch und erstellt ein entsprechendes Gutachten, das nach dem Waffengesetz (WaffG) bei der Behörde anerkannt ist. Einer unserer Diplom-Psychologen führt dazu mit Ihnen ein ausführliches **Gespräch** und mehrere **wissenschaftlich anerkannte psychologische Testverfahren** durch. Falls notwendig fordern wir mit Ihrem Einverständnis weitere medizinische oder psychologische Befunde an.

## Bis zum Ziel gut beraten.

AVUS führt die Untersuchungen an allen AVUS-Standorten in ganz Deutschland durch. Unsere Gutachter sind behördlich anerkannt und garantieren Ihnen eine zeitnahe Terminvereinbarung.

Bei Fragen zur Untersuchung nach dem Waffengesetz (WaffG) oder zu einer Terminvereinbarung nehmen Sie ganz unkompliziert telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit uns auf.

**AVUS-Service – immer ein Volltreffer.**

